

Artikel 44

Museen und Ausstellungsbetriebe

¹ Auf Museen und Ausstellungsbetriebe und die in ihnen mit der Bedienung der Eintrittskassen, der Verkaufsstände und der Garderoben, für Führungen und die Aufsicht sowie mit dem technischen Unterhalt beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 12 Absatz 2 und 13 anwendbar.

² Museen und Ausstellungsbetriebe sind Betriebe, die kulturelle Ausstellungen durchführen.

Geltungsbereich (Absatz 2)

Museen und Ausstellungsbetriebe präsentieren für ein breites Publikum an festen Standorten permanente oder wechselnde Ausstellungen mit kulturellem Charakter. Damit gemeint sind z.B. die Präsentation belehrender, bildender, erläuternder Inhalte und solcher, die einen geistigen oder künstlerischen Genuss vermitteln. Davon ausgeschlossen sind Verkaufs- oder Werbeausstellungen jeder Art.

Unter die Sonderbestimmungen fallen alle Tätigkeiten, die direkt oder indirekt mit der Bedienung und der Betreuung des Ausstellungspublikums zusammenhängen, wie z.B. die Betreuung der Eintrittskassen, der Verkaufsstände und der Garderoben sowie Führungen und die Aufsicht. Darunter fallen auch die während der Öffnungszeiten notwendigen Arbeiten für den technischen Unterhalt. Für alle anderen Arbeiten gelten die regulären Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Artikel 4 Absatz 2

Museen und Ausstellungsbetriebe können Sonntagsarbeit für beliebige Arbeiten in vollem Umfang

ohne behördliche Bewilligung anordnen. Dies erlaubt ihnen eine uneingeschränkte Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen. Je nach Definition des Tages- und Abend- bzw. Nachtzeitraums ist der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12½ Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).